



## **Kirchenrechtliche Stellungnahme zur Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ insbesondere bezogen auf**

(A) Errichtung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg  
und

(B) dem zur Erprobung anstehenden Modell „partizipative Leitungsarchitektur“ in der Pfarrei

### **O. Vorbemerkungen**

Der erste Teil der Instruktion (n. 1 – n. 41) beschreibt im Ergebnis mehr oder weniger treffend die gegebene Situation auch im Erzbistum Hamburg.

Schon vor vielen Jahren wurde in Anerkennung der sich verändernden gesellschaftlichen Struktur, insbesondere auch den die Kirche betreffenden personellen und wirtschaftlichen Herausforderungen, ein Prozess in Gang gesetzt, der unter Beteiligung der Gläubigen nicht nur den kirchlichen Status quo zu erhalten sucht, sondern sich – ganz im Sinne des Papstes – auf neue Weise missionarisch ausrichtet.

Dabei war immer klar, dass sich in Zukunft die gemeinsame Sendung aller in den zu entwickelnden neuen pfarrlichen Strukturen abzeichnen muss. Alle Katholikinnen und Katholiken sind berufen und befähigt, zusammen mit den Hauptamtlichen die Pfarrei zum „pulsierenden Zentrum der Evangelisierung“ (n. 41) zu machen.

Für den normativen Teil (n. 42 – n. 121) gibt es in Bezug auf den die Pfarreienstruktur betreffenden Veränderungsprozess im Erzbistum Hamburg aber Anmerkungen zu machen.

### **I. Rechtliche Einordnung des Textes**

Die vorliegende „Instruktion“ ist ihrem Inhalt nach als eine Ausführungsverordnung zu verstehen. Sie schafft kein neues Recht, muss sich im Rahmen des gesetzten Rechts bewegen und ist für alle zukünftigen Anwendungsfälle rechtlich bindend.

### **II. Umgang mit der Instruktion**

a) Annahme

Durch die päpstliche Approbation des Textes kommt dem Inhalt Rechtsverbindlichkeit zu. Der verbindliche Charakter des Textes beeinflusst somit das zukünftige rechtskonforme Handeln auch im Erzbistum Hamburg.

b) Zurückweisung (Remonstratio)

Das Remonstrationsrecht beschreibt das Recht (ggf. auch die Pflicht) des Bischofs, einem päpstlichen Gesetz zu widersprechen, wenn er seine Anwendung in seiner Diözese für schädlich oder ungeeignet hält. Die Remonstratio hat aufschiebende Wirkung.

### III. Zum Inhalt

#### A) Pastorale Räume

Im Erzbistum Hamburg entsteht ein Pastoraler Raum durch die rechtliche Aufhebung mehrerer Pfarreien und der Errichtung einer neuen Pfarrei.

Im Jahr 2010 hat Erzbischof em. Thissen den Hintergrund für die Strukturveränderung so beschrieben:

*„Bei der Entwicklung Pastoraler Räume geht es um weit mehr als bloße Mangelverwaltung mit Hilfe neuer Strukturen. Es geht darum, sich wach den veränderten Gegebenheiten zu stellen, gläubig-vertrauend Neues zu wagen und sich dabei auch selbst auf Veränderungen einzulassen. Es geht darum, in der pastoralen Arbeit den Blick zu weiten und auch die Menschen wahrzunehmen, die am Rand der Kirche stehen oder Gott nicht kennen. Dabei sollen neue Möglichkeiten gesucht werden, Menschen die frohe Botschaft zu sagen, die Würde getaufter und gefirmter Christen und Christinnen tiefer zu entdecken und das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen zu stärken. Diese prägen zukünftig stärker in den größer werdenden Pfarreien lebendige Gemeinden an den verschiedenen Orten. Zugleich erhoffe ich mir dabei eine Vertiefung priesterlicher und diakonaler Identität.“*

Bei der Errichtung eines neuen Pastoralen Raums wird derzeit als den die Maßnahme begründenden Anlass auf diese „Eckpunkte für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg“ verwiesen.

Die Instruktion verbietet allgemeine Dekrete zur strukturellen Veränderung der Pfarreienlandschaft in der Diözese und fordert detaillierte Begründungen für den Einzelfall (vgl. nn 47, 49f.). Die bei uns bisher übliche Praxis, in einem Dekret mehrere Pfarreien aufzuheben, widerspricht in strenger Auslegung somit der behördlichen Anweisung. Ein ganz so allgemeines (inzwischen kassiertes) Dekret, wie es jüngst zur Pfarreienreform im Bistum Trier erlassen worden war, ist das aber nicht.

Bei der Errichtung einer neuen Pfarrei (Pastoraler Raum) wird auch auf das für die beteiligten Pfarreien vorliegende Pastoralkonzept verwiesen. Wenn darin allerdings nur auf allgemeine, theoretische oder prinzipielle Argumente rekurriert wird (vgl. n. 48), muss zukünftig, um der Anweisung zu entsprechen, hier ggf. detaillierter und spezifischer argumentiert werden, auch um einen sonst möglichen Rekurs (mit aufschiebender Wirkung) durch kritische bzw. das Vorhaben ablehnende Gläubige zu vermeiden.

Wenn im Zusammenhang mit der Neuerrichtung einer Pfarrei oder auch ohne diesen Anlass die Profanierung von Kirchen ansteht, sind Kleriker- oder Gläubigenmangel sowie die wirtschaftliche Situation der Pfarrei/Diözese dafür keine legitimen Gründe mehr (vgl. n. 51). Legitim für die Profanierung ist nur die irreparable Unbrauchbarkeit des hl. Ortes. Dass im Falle der Unmöglichkeit der Finanzierung als Konsequenz dessen dann u.U. das (mutwillige) Verkommenlassen der Kirche/Kapelle die bessere Variante ist, bedarf sicher einer Überarbeitung.

## B) partizipative Leitungsarchitektur

Die in den beiden Modellpfarreien zur Erprobung anstehende Leitungsarchitektur verwirklicht zwei der im Kirchenrecht ausdrücklich vorgesehenen Pfarrleitungsmodelle (Leitung durch den Pfarrer nach can. 519 CIC (ordentlich), und Moderation der Pfarrleitung durch einen Priester nach can. 517 § 2 CIC (außerordentlich)).

In beiden Grundmodellen sind die Priester, sei es als kanonischer Pfarrer oder als moderierender Priester, bei der Ausfertigung des Vertrages (Verteilung der Aufgaben) aktiv dabei, so dass die darin getroffenen Vereinbarungen von ihnen mitgetragen werden, sie somit passiv in ihren Vollmachten und Funktionen nicht beschnitten werden. Bei der Aufgaben-/Funktionenverteilung/-übertragung ist ein großer Spielraum möglich.

Die Instruktion untersagt die kollegiale Wahrnehmung des Pfarramtes durch Kleriker und Laien. Dass der Begriff „Leitungsteam“ problematisch ist, ist schon lange klar. Es ist aber noch Platzhalter für das, was eigentlich gemeint ist bzw. durch die handelnden Personen geleistet wird, und bis sich ein geeigneter Begriff findet.

In n. 66 der Instruktion heißt es in Bezug auf den Pfarrer bzw. das Pfarramt: „Wer sie (die Priesterweihe) nicht hat, kann (...) weder den Titel noch die entsprechenden Funktionen erhalten.“

### a) Leitung auf Grundlage des can. 519 CIC

In der Variation „besetztes Pfarramt“ (can. 519 CIC) überträgt der Bischof dem Priester die pfarrliche Hirtensorge (cura pastoralis), die der unter der Autorität des Bischofs wahrnimmt (can. 515 § 1 CIC).

Alle Aufgaben, die die Weihe voraussetzen, können vom Pfarrer nicht an Gläubige ohne Priesterweihe delegiert werden. Alle anderen aber können von anderen wahrgenommen werden, sei es durch Übertragung des Bischofs (Vorsitz KV, vgl. § 25, 4 KVVG) oder durch den Pfarrer selbst (z.B. Führung der Kirchenbücher (can. 535 § 1 CIC), Katechese, Teilbereiche der Pastoral, Kommunikation, Repräsentation etc.).

Nach der im Erzbistum Hamburg zu erprobenden Leitungsarchitektur wird kein Laie einzeln oder eine Personenmehrheit zum Pfarrer ernannt.

Von der kirchenrechtlich normierten Möglichkeit, dass Laien dem Pfarrer bei der Wahrnehmung der Hirtensorge helfen (vgl. can. 519 CIC)<sup>1</sup>, wird insoweit Gebrauch gemacht, dass Funktionen des Pfarrers (von ihm) übertragen werden, so dass das Pfarramt als solches kollegial ausgeübt wird.

An dieser Stelle kommt es zu einem Konflikt mit der Instruktion, die in der Direktive, nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass die Pfarrei kollegial geleitet wird (n. 66), nur die postulierte Unmöglichkeit dessen manifestiert.

---

<sup>1</sup> Can. 519: „... cooperantibus etiam aliis presbyteris vel diaconis atque operam conferentibus christifidelibus laicis, ad normam iuris.“ Das „conferre“ bedeutet „etwas zur Ausübung in jemandes Hand legen, jemandem übertragen, überlassen“.

Kollegial ist die Amtswahrnehmung nicht nur insoweit der Pfarrer in aller Freiheit mehr oder weniger der seinem Amt zukommenden und auf Gläubige ohne Priesterweihe delegierbaren Befugnisse und damit seine (Letzt-)Verantwortung überträgt, ohne sie deswegen allerdings zu verlieren, sondern auch und insbesondere, weil der Pfarrer zusammen mit den übrigen Beauftragten die Pfarrleitung gemeinsam gegenüber dem Bischof verantwortet.

Aber: Die Instruktion spricht in n. 96 selbst davon, dass es „Koordinatoren“ oder „Beauftragte“ für pastorale Teilbereiche geben kann. Da jede Aufgabe oder Funktion in der Kirche im weitesten Sinn als „pastoral“ bezeichnet werden kann, insoweit die Kirche im Ganzen im Dienst der cura animarum steht, scheint die Instruktion vor allem sicherstellen zu wollen, die Vorrangstellung der Priester, die im Pfarramt und ihren amtlichen Vollzügen unter der Autorität des Bischofs Christus in der Pfarrei repräsentieren, begrifflich nicht zu verdunkeln.

b) Leitung auf Grundlage des can. 517 § 2 CIC

In der Variante nach can. 517 § 2 CIC ist das Pfarramt nicht besetzt. Die Hirtensorge für die Pfarrei verbleibt beim Diözesanbischof.

Neben einem dem Bischof gegenüber (zunächst) letztverantwortlichem Priester, mit Pfarrerrechten ausgestattet, werden Laien an der Ausübung der Hirtensorge (interminsweise) beteiligt.

Auch in der Variante werden weder priesterliche Funktionen an Laien übertragen, noch werden Laien zu Pfarrern ernannt. Die Wahrnehmung der priesterlichen Aufgaben ist auf den Priester festgelegt, übrige Aufgaben und Funktionen des mit Pfarrerrechten ausgestatteten Priesters werden (wie oben) vom Bischof in Abstimmung mit allen Beteiligten im Kontrakt zugewiesen. Auch hier verantworten die Beteiligten die Pfarrleitung gemeinsam gegenüber dem Bischof.

Die Instruktion betont in n. 90 den vorübergehenden Charakter der Anwendung des can. 517 § 2 CIC. Vorübergehend ist zwar zeitlich nicht näher bestimmt, doch ist vom Gesetzgeber nicht daran gedacht, dieses Modell als Standardvariante zu etablieren.

In beiden Varianten werden den mithelfenden Laien keine Ämter übertragen. Sie erhalten Beauftragungen (vom Pfarrer bzw. Diözesanbischof) treuhänderisch im eigenen Namen (Delegation) zu handeln.

#### IV. Ergebnis

Im Ergebnis tun sich also zwei relevante Unvereinbarkeiten auf, die der Klärung bedürfen.

1. Die gemeinsame Verantwortung der kollegialen Pfarrleitung gegenüber dem Bischof.
2. Die Etablierung von can. 517 § als (alternativer) Standardfall.

##### Zu 1) Kollegiale Pfarrleitung

Die Instruktion verbietet die Pfarrleitung im Team (n. 66). Im Erzbistum Hamburg ist aber genau das nach dem Willen des Erzbischofs gewollt. Dabei leitet sich die Kollegialität (gemeinsame Verantwortung) aus der Vorsteherrolle des Priesters ab. Zweck dessen ist die Entlastung von den insbesondere verwaltenden Aufgaben des Pfarrers/Priesters zugunsten seines seelsorglich/pastoralen Einsatzes.

Als vorrangige Aufgaben des Pfarrers hat der Präfekt der Kleruskongregation, Kardinal Stella, folgende bestimmt: „Die Eucharistie, die Verkündigung des Wortes, die geistliche Leitung und Beichte, die Förderung der Nächstenliebe und die Nähe zu den Gläubigen, besonders zu den Bedürftigsten.“<sup>2</sup> Nach n. 38 der Instruktion sollen Vorgehensweisen und Modelle gefördert werden, durch die alle Getauften kraft der Gabe des Heiligen Geistes und der empfangenen Charismen sich aktiv [...] einbringen.“

Es ist somit dasselbe gewollt. Der Weg dahin wird sich finden lassen.

##### Zu 2) Can. 517 § 2 CIC

Weil can. 517 § 2 CIC die außerordentliche Pfarrleitung an den Priestermangel koppelt, ist die solange erlaubt, solange der Priestermangel besteht.

Hamburg, den 31.07.2020

gez. Kottmann

---

<sup>2</sup> Zitiert nach Internet-Artikel „Kardinal Stella: Instruktion soll Fokus auf die Eucharistie lenken“, in: katholisch.de, abgerufen am 31.07.2020.